

JÖRG ROGGE, Die deutschen Könige im Mittelalter. Wahl und Krönung (Geschichte Kompakt). Darmstadt 2006. ISBN-10: 3-534-15132-1

In der jungen Reihe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft „Geschichte Kompakt“ legt Jörg Rogge eine Gesamtschau der ostfränkisch-deutschen Königswahlen und -krönungen von 911 bis 1486 vor. Der Aufbau und die Gestaltung des Bandes richtet sich vor allem an Studierende und Examenskandidaten, ist aber auch als Compendium für Laien und Fachleute gedacht (vgl. S. VII im Vorwort der Herausgeber). Wichtige Quellenzitate werden auf grau hinterlegten Feldern in deutscher Übersetzung dargeboten, zentrale Personen oder Begriffe werden mit der Marginale „E“ hervorgehoben erläutert, so daß eine zügige Orientierung möglich wird.

Die jeweiligen Wahlen und Krönungen werden nach einer Einleitung in das Thema chronologisch behandelt und in dem Phänomen verpflichteten Abschnitten zusammengefaßt. Zwischen 911 und 1124 spricht Rogge von „Wahlen‘ in Form von Huldigungen“ (zweiter Abschnitt), „Wahlen‘ in Form von Stimmabgaben (Kur)“ ist die Überschrift für den dritten Abschnitt (1125-1198). Über die Zeit zwischen 1198 und 1298 wird charakterisierend festgestellt: „Wahlen‘ werden zum Privileg der Kurfürsten“. Die Königserhebungen 1298-1356 werden als diejenigen „bis zur reichsrechtlichen Fixierung in der Goldenen Bulle“ im fünften Abschnitt zusammen dargestellt. Für 1376 bis 1411 spricht der Verfasser von „Wahlen‘ ohne Rezeption der Goldenen Bulle“, während der siebte und letzte der darstellenden Abschnitte die „Wahlen‘ nach den Regelungen der Goldenen Bulle“ betrifft.

Es folgen systematische Abschnitte über „Orte, Insignien, Liturgie und Rituale“ sowie über die „Bedeutung der Wahlen und Krönungen für die Legitimation der Königsherrschaft“. Eine „Chronologische Übersicht der Königserhebungen von 911-1486“ schließt den Band ab. Ein Literaturverzeichnis sowie ein Register beschließen das Buch.

Es zeichnet die Konzeption Rogges aus, daß er nicht etwa katalogartig eine Erhebung nach der anderen abarbeitet, sondern daß in die einzelnen Kapitel eingestreut oder als zwischengeschobene Passagen die wichtigen historischen Entwicklungslinien und die bedeutenden Ereignisse (wie etwa die Hausordnung Heinrichs I. von 929 oder die Rolle der Päpste in den verschiedenen Phasen) kurz und klar dargestellt werden, ohne die eine Entwicklung des Phänomens kaum nachzuvollziehen wäre. So ist seine

Darstellung auch am Stück als eine Geschichte des ostfränkisch-deutschen Königtums zu lesen – unter dem bestimmenden Aspekt der Entwicklung seiner Konzeptionen von Wahl und Krönung im Mittelalter.

Die Wahlen von 1002 und 1024 waren von der Unsicherheit geprägt, die ein fehlendes Prozedere im Falle des kinderlosen Todes auslöste, nachdem die Designation Heinrichs I. durch seinen Vorgänger 918 sowie die der jeweiligen Söhne Otto I., Otto II. und Otto III. durch ihre Väter zu Lebzeiten das Problem kaum hatten aufkommen lassen, wenngleich gerade die Aufstände der Ottonenzeit von 937-955, 974, 977/78, 983/84 sowie 1002 zeigen, wie fragil das Herrschaftssystem eigentlich gewesen ist. Bis auf 1002 werden die Schwierigkeiten bei Rogge kaum thematisiert.

Da ein reibungsloser Übergang auch für den Sohn, den Enkel und den Urenkel Konrads II. gilt, hat Rogge die Designationen und Krönungen Heinrichs III., Heinrichs IV. und Heinrichs V. ausgespart und sich auf die Gegenkönige des 11. Jahrhunderts beschränkt. Diese sind bekanntlich vor dem Hintergrund des Konfliktes zwischen Heinrich IV. und dem Papsttum zu verstehen, welches nun erstmals als Faktor in das Spiel eintritt. In der salierfeindlichen Historiographie wird der Gedanke einer freien Wahl sowie vom Amtscharakter des Königtums entwickelt, was den Weg öffnet zur Wahl als Kur.

Diese ist zwischen 1125 und 1198, also bei den Wahlen Lothars III. und den älteren Staufern zu beobachten, zumal da es 1125 wie 1138 mehrere ernsthafte Kandidaten gab. Unter Friedrich I., der selbst von seinem Onkel designiert und dann gewählt worden war, veränderte sich die Auffassung vom Königtum, was zu einer dauerhaften Konflikte mit den Päpsten auslöste und zum anderen im „Erbreichsplan“ Heinrichs VI. (1196) gipfelte.

Zwischen 1198 und dem Ende des 13. Jahrhunderts entsteht der Gedanke eines privilegierten Wählergremiums und gleichzeitig gewinnt seit 1198 das Papsttum die Möglichkeit, auf die Wahlentscheidungen schon im Vorfeld Einfluß zu nehmen. Rogge stellt die maßgeblichen Theorien zur Entstehung des Kurfürstenkollegium vor (S. 46f.), ohne sich freilich auf eine festzulegen. Weise empfiehlt er, in der Lektüre seines Buches fortzufahren und sich dann „bei Bedarf vertiefend mit den Theorien [zu] beschäftigen“.

1298 tritt ein neuer Aspekt hinzu: Die Absetzung eines amtierenden Königs durch die Kurfürsten, die sich nun erstmals als „Kollegium“ bezeichnen, und die anschließende Neuwahl. Erst 1338 versammeln sich die sieben Kurfürsten ohne den konkreten Anlaß einer Wahl, vielmehr ging es ihnen um die Fixierung ihrer Rechte unabhängig vom Herrscher und um das Prozedere bei einer Wahl. 1356 in der wenig später sogenannten „Goldenen Bulle“, die schließlich bis 1806 in Kraft blieb, wurde die Siebenzahl der Kurfürsten fixiert. Dennoch wurde die folgende Erhebung Wenzels IV. (1376) nicht dem Gesetz konform gehandhabt, so daß sich das „Kollegium“ zu einem „Ver- ein“ verdichtete, der 1400 ebenjenen Wenzel absetzte und Ruprecht – mit der eigenen Stimme – aus seiner Mitte wählte. Nach einer Doppelwahl 1410 beginnt 1438 mit der Wahl Albrechts II. von Habsburg das Zeitalter der „Wahlen nach den Regelungen der Goldenen Bulle“, dessen Dynastie mit Maximilian I. auch den darstellenden Teil bei Rogge beschließt.

Von den zwei systematischen Abschnitten, die den darstellenden sieben folgen, widmet sich der erste, umfangreichere den Orten und Insignien sowie der Liturgie und Rituale (S. 91-108). Er beginnt mit der Darstellung der Prozesse, welche langfristig in einem Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln den letzteren in der Mitte des 11. Jahrhunderts als Koronator ergeben haben. Ebenso bedeutend erschien dem Mittelalter der rechte Ort der Handlungen, wobei sich Frankfurt am Main erst später als Wahlstätte herauskristallisierte, was 1356 in der Goldenen Bulle festgesetzt wurde. Wesentlich früher hatte sich Aachen als Weihe- und Krönungsort durchgesetzt, was mit der Ausbildung der Karlstradition, vor allem seit den Jahren 1000 (Otto III.) und 1165 (Friedrich I.), einhergeht. Aber auch Mainz trat als Platz der Krönung (1102, 1024, 1077, 1198 und 1212) hervor, wobei die beiden Staufer Philipp und Friedrich II. eine Wiederholung des Aktes zu Aachen vornahmen (wie auch Karl IV. 1349, der – wie schon Friedrich der Schöne 1314 – sich in der nachmaligen ‚Bundesstadt‘ Bonn hatte krönen lassen müssen). Aachen hatte sich in den zurückliegenden Zeiten als Aufbewahrungsort für das Reichsverständnis bedeutender Reliquien sowie als Ziel- und Ausgangspunkt wichtiger Wallfahrten etabliert.

Ein drittes Kapitel widmet sich den verwendeten Insignien und ihren Aufbewahrungsorten. Auch hier ist die Heiligsprechung Karls des Großen 1165 eine entscheidende Wegmarke für die Sakralisierung der Insignien. Das vierte ist konzentriert auf die liturgischen Grundlagen, wobei angemerkt werden kann, daß Thietmars Formulierungen von Heinrich II. „und den Mitbischöfen“ (VI/18: *coepiscopi*) sowie von Erzbischof Tagino von Magdeburg als Heinrichs „Mitpriester“ (VI/38: *simpnista*) nicht un-

bedingt auf die Salbung bezogen werden müssen (S. 102), sondern auf die Ranggleichheit zielen, vgl. dazu Stefan Weinfurter, *Heinrich II. (1002-1024). Herrscher am Ende der Zeiten*. 1999, S. 127ff. („Kollegen des Herrschers“). Aufschlußreicher ist hingegen, daß Heinrich die Hildesheimer Domkanoniker, mit denen er wie schon Otto III. in einem Gebetsbund verbrüdet war, jährlich am Tage seiner Salbung ein Mahl ausrichten ließ, wozu er eine Schenkung tätigte (MGH DH II 263 aus dem Jahre 1013). Die Liturgie selbst stellt Rogge beginnend mit dem Ordo von 962/965 über die Veränderungen des hohen Mittelalters (etwa der Ordo von 1309) bis hin zu den Eiden des 15. Jahrhunderts ausführlich dar. Das fünfte Kapitel widmet sich der schriftlichen Überlieferung und stellt Widukinds von Corvey Bericht zu 936 (961) dem anonymen zur Königskrönung Maximilians (1486) gegenüber.

Der Abschnitt IX untersucht abschließend der Bedeutung der Wahlen und Krönungen für die Legitimation der Königsherrschaft (S. 109f.) und betont ausgehend von den Ottonen die „Relativierung des Krönungsrituals in Aachen“ und die „grundsätzliche Bedeutungsverschiebung der Krönung hin zu einem feierlichen, aber nicht mehr die Herrschaft konstituierenden Akt“.

In Abschnitt X folgt eine chronologische Zusammenstellung der behandelten Königserhebungen zwischen 911 und 1486, die katalogartig das Datum von Wahl und Erhebung, die überlieferten Wähler sowie die Frage nach einer Weihe zum König beziehungsweise auch zum Kaiser darbietet (S. 111-117).

Eine Auswahlbibliographie und ein Personen-/Ortsregister stehen am Ende des Bandes, der trotz der zu erhebenden kleineren Ergänzungen und Einwände uneingeschränkt dem eingangs skizzierten Personenkreis zur Lektüre empfohlen werden kann. Aber auch der wissenschaftlich mehr involvierte Leser findet manchen Hinweis.

PD Dr. Caspar Ehlers
Max-Planck-Institut für Geschichte
Hermann-Föge-Weg 11
37073 Göttingen
Ehlers@mpi-g.gwdg.de